

Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz 2010)
– Drucksachen 17/200, 17/201 –

hier: Einzelplan 06
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 06 mit den aus anliegender Zusammenstellung*
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
17/200 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 25. Februar 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jürgen Herrmann
Berichterstatter

Norbert Barthle
Berichterstatter

Florian Toncar
Berichterstatter

Steffen Bockhahn
Berichterstatter

Stephan Kühn
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 06
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
- Drucksache 17/200 Anlage -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0602 - Allgemeine Bewilligungen

Tgr. 01 Sportförderung

Tgr. 01 Sportförderung

*Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig
deckungsfähig: 684 11, 684 12, 684 13 und 882 11.*

Tgr. 04 Angelegenheiten der neuen Bundesländer

Tgr. 04 Angelegenheiten der neuen Bundesländer

Tit. 686 43 Förderung von Projekten *gegen Rechtsextremismus in
den neuen Bundesländern*Tit. 686 43 Förderung von Projekten **für demokratische Teilhabe
und gegen Extremismus in Ostdeutschland**

Kapitel 0607 - Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5
Abs. 2 bis 4 HG.1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5
Abs. 2 bis 4 HG.

*In die Flexibilisierung einbezogen ist auch
Tit. 532 02.*

Kapitel 0610 - Bundeskriminalamt

Tit. 124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und
NutzungTit. 124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und
Nutzung

3. Nach § 63 Abs. 4 BHO wird zugelassen, dass
amtseigene Sporthallen und Sportplätze, soweit
dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Dritten,
insbesondere Gruppenbenutzern, unentgeltlich zur
Verfügung gestellt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0615 - Bundesverwaltungsamt

Tit. 125 01 Erlöse aus der Nutzung der Gästehäuser

Tit. 125 01 Erlöse aus der Nutzung der Gästehäuser

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 514 01.

Tit. 514 01 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Tit. 514 01 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 125 01.

Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben

Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben

755

735

Tgr. 10 Durchführung des Heimkehrerstiftungsgesetzes

Tgr. 10 Durchführung des Heimkehrerstiftungsgesetzes

(3 671)

(3 691)

Tit. 681 12 Leistungen nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz

Tit. 681 12 Leistungen nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz

-

20

Kapitel 0617 - Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 684 02 und 685 01.

Ausgenommen ist Tgr. 01.

Ausgenommen ist Tgr. 01.

Kapitel 0618 - Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 686 01 und 686 14.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0623 - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch **Tit. 532 02, 532 12**, 681 01, 686 01, 686 02 und 687 01.

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 681 01, 686 01, 686 02 und 687 01.

Kapitel 0625 - Bundespolizei

Tit. 132 01 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

500

Tit. 132 01 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

2 000

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 511 02, 517 02, 527 04, **532 01**, 532 03, 671 03 und 684 02.

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 511 02, 517 02, 527 04, 532 03, 671 03 und 684 02.

Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 712 01.

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 711 01.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0625)

Tit. 811 01 Erwerb von Fahrzeugen

Tit. 811 01 Erwerb von Fahrzeugen

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 812 01, 812 03, 812 04 und 812 55.

Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 811 01, 812 03 und 812 04.

Tit. 812 03 Erwerb von Kontrollgerät für Luftsicherheit

Tit. 812 03 Erwerb von Kontrollgerät für Luftsicherheit

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 811 01, 812 01, 812 04 und 812 55.

Tit. 812 04 Erwerb von Waffen und Gerät

Tit. 812 04 Erwerb von Waffen und Gerät

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 811 01, 812 01, 812 03 und 812 55.

Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik

Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik

Tit. 812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software

Tit. 812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 811 01, 812 03 und 812 04.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0628 - Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Haushaltsvermerk - Ausgaben

Haushaltsvermerk - Ausgaben

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

1. Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch
*Tit. 532 31, 532 32, 532 41, 532 42, 532 43, 532 44,
532 91, 547 41, 632 41, 681 01, 681 31, 684 01, 684 31
und 684 91.*

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch
Tit. 681 01 und 684 01.

Tgr. 04 Katastrophenschutz

Tgr. 04 Katastrophenschutz

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Kapitel 0629 - Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Tit. 532 02 Hilfsmaßnahmen im Rahmen von EU-Abkommen und
anderen Verträgen sowie Erkundungsmaßnahmen und
Schnelleinsätze weltweit

Tit. 532 02 Hilfsmaßnahmen im Rahmen von EU-Abkommen und
anderen Verträgen sowie Erkundungsmaßnahmen und
Schnelleinsätze weltweit

200

300

Tit. 532 03 Hilfsmaßnahmen außerhalb des Bundesgebietes

Tit. 532 03 Hilfsmaßnahmen außerhalb des Bundesgebietes

1 300

1 200

